
Allgemeine Hinweise für Geschädigte (Stand 03.02.2014)

Die Staatsanwaltschaft Dresden führt neben den Ermittlungen zur Strafverfolgung auch ein **Rückgewinnungshilfverfahren zugunsten der Geschädigten** durch. In diesem Zusammenhang hat die Staatsanwaltschaft gemäß §§ 111b ff. StPO umfangreiche Vermögenswerte bei verschiedenen zur Infinus-Firmengruppe gehörenden Unternehmen sowie bei mehreren Beschuldigten **vorläufig gesichert**. Listen der gesicherten Vermögensgegenstände sowie weitere Hinweise sind nunmehr gemäß § 111e Abs. 3 StPO u.a. auf www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Ziel des Rückgewinnungshilfverfahrens ist es, zugunsten der Opfer einer Straftat die Voraussetzungen für eine zumindest teilweise finanzielle Entschädigung zu schaffen. **Dies setzt allerdings voraus, dass der Geschädigte selbst aktiv wird, d. h. seine zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend macht und anschließend mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf die von der Staatsanwaltschaft gesicherten Vermögenswerte zugreift** (ggf. auch im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes). Die Zwangsvollstreckung in das gesicherte Vermögen muss durch das Amtsgericht Dresden – Ermittlungsrichter ausdrücklich zugelassen werden. Mit diesem Zulassungsbeschluss rücken die Geschädigten in der Zwangsvollstreckung im Rang vor die Staatsanwaltschaft.

Ohne derartige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Geschädigten erhalten die Beschuldigten die gesicherten Vermögenswerte nach Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen wieder zurück bzw. sie fallen an den Staat. Die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Zivil- und Zwangsvollstreckungsverfahrens und die Frage, ob sich der hiermit verbundene Aufwand wirtschaftlich lohnt, sollten Geschädigte ggf. mit einem Rechtsanwalt ihrer Wahl erörtern. Die Staatsanwaltschaft kann hierzu **keinerlei Auskünfte oder Ratschläge** erteilen.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** in die von der Staatsanwaltschaft gesicherten Vermögenswerte in der Regel **nicht mehr möglich** sind, wenn eine **vorläufige Insolvenzverwaltung** über das Vermögen einer zur Infinus-Gruppe gehörenden Gesellschaft angeordnet worden ist. Im Falle einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft wird die Staatsanwaltschaft die bei dieser Gesellschaft **vorläufig gesicherten Vermögenswerte zugunsten des vom Amtsgericht Dresden bestellten Insolvenzverwalters freigeben**. Der Insolvenzverwalter wird dann im eröffneten Insolvenzverfahren über die Verteilung der vorhandenen Vermögenswerte unter den Gläubigern entscheiden.